



Reglement über die Vermietung des Forsthauses

gültig ab 01. Januar 2026

beschlossen durch den Gemeinderat am 28. Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Zweckbestimmung / Grundsätze.....	3
2. Grundsätze	3
3. Benützungrecht.....	3
4. Forsthaus-Vorplatz	3
5. Reservation / Benützungsbewilligung	4
6. Übergabe / Übernahme des Forsthauses	4
7. Kosten	4
7.1. Miete.....	4
7.2. Nebenkosten.....	4
7.3. Entschädigung Hauswart	5
7.4. Rechnungstellung	5
7.5. Annulation / Stornierung.....	5
8. Hausordnung / Sorgfaltspflicht.....	5
9. Haftung.....	5
10. Schlussbestimmungen.....	6

1. Zweckbestimmung

- a) Das Forsthaus dient einerseits den forstwirtschaftlichen Bedürfnissen des Gemeindewaldes und andererseits kann die Forsthaus-Stube und der Aussenplatz zu geselligen, kulturellen und feierlichen Anlässen genutzt werden.
- b) Das Forsthaus befindet sich im öffentlichen Wald. Im Sinne der Forstgesetzgebung haben sich die Benützer zu bemühen, dass kein übermässiger Lärm verursacht (die Benützung von Lautsprechern oder anderen Verstärkeranlagen ist untersagt) und auf Pflanzen und Tiere in der Umgebung Rücksicht genommen wird.

2. Grundsätze

- a) Es wird keinerlei rassistisches, gewaltextremistisches oder radikales Gedankengut toleriert. Bei entsprechenden Feststellungen wird die Reservation annulliert oder die Veranstaltung mit Beizug der Polizei abgebrochen. Bei Falschangaben wird die Reservationsbestätigung ungültig. Die Kosten sind vollumfänglich zu begleichen, die Annulationsbedingungen gelten nicht.
- b) Das Forsthaus wird nur für private Anlässe vermietet. Einzig der EWG, OBG, ortsansässigen Vereinen sowie öffentlich-rechtlich anerkannte Kirchen sind öffentliche Anlässe gestattet. In Abänderung von Ziffer 1b sind bei solchen Anlässen Lautsprecher gestattet.
- c) Getränke und Essen können von den Benützern mitgebracht und in der Küche oder am Cheminée zubereitet werden. Der Verkauf von Speisen und Getränken im Haus und seiner Umgebung an Dritte ist untersagt. Das Verkaufsverbot gilt nicht für die unter Ziffer 2b erwähnten öffentlichen Anlässen; die Organisationen haben sich jedoch in diesen Fällen selbst um die erforderlichen Bewilligungen zu bemühen.

3. Benützungsrecht

- a) Die Forsthaus-Stube steht Vereinen, Körperschaften, Vereinigungen und Privaten gegen Entrichtung eines Mietbetrages zur Verfügung. Bei Vermietung an unbekannte Personen sollte ein Nachweis über die Art des Anlasses sowie ein Identitätsausweis verlangt werden. Bei Absage infolge Falschangaben wird die OBG nicht schadenersatzpflichtig.
- b) An Minderjährige wird keine Benützungsbewilligung erteilt.
- c) Die Forsthaus-Stube wird an folgenden Terminen nicht vermietet:
 - Waldbereisungstermine;
 - 1. Januar, 1. August, 24./25. Dezember, 31. Dezember.

4. Forsthaus-Vorplatz

Auf dem Forsthaus-Vorplatz ist das Aufstellen von Festhütten, Zelten und dergleichen untersagt. Diese Bestimmung gilt nicht für die unter Ziffer 2b erwähnten öffentlichen Anlässen.

5. Reservation / Benützungsbewilligung

- a) Die Benützungsbewilligung erteilt der Gemeinderat oder eine durch ihn bevollmächtigte Person/Verwaltungsabteilung.
- b) Für die Benützung ist über die Gemeindekanzlei ein Gesuch einzureichen. Bei der Anmeldung ist eine für den Anlass verantwortliche Person zu bezeichnen.
- c) Das Forsthaus kann maximal 2 Jahre im Voraus gebucht werden. Reservationsanfragen müssen mindestens 3 Tage vor dem Anlass bei der Gemeindekanzlei eintreffen. Es sind keine provisorischen Reservationen möglich. Reservationen über die Webseite werden als definitiv betrachtet.
- d) Eine Reservationseinheit dauert von 9 Uhr bis 9 Uhr am Folgetag. Zusätzliche Tage können unter Kostenfolge gebucht werden.
- e) Es werden keine Dauerbewilligungen für bestimmte Termine ausgestellt.

6. Übergabe / Übernahme des Forsthauses

Der Hauswart übergibt der verantwortlichen Person die Schlüssel zum Forsthaus und besorgt bei Antritt und Rückgabe die Stromzähler-Ablesung.

7. Kosten

7.1. Miete

Die Miete beträgt pro Anlass und Tag (von 9 bis 9 Uhr):

CHF	170.00	für ortsansässige Benützer
CHF	250.00	für auswärtige Benützer
CHF	0.00	für ortsansässige Vereine und Parteien, Montag – Donnerstag
CHF	170.00	für ortsansässige Vereine und Parteien, Freitag - Sonntag
CHF	0.00	für Verwaltungsorgane der Gemeinde, Montag – Donnerstag
CHF	170.00	für Verwaltungsorgane der Gemeinde, Freitag - Sonntag
CHF	0.00	für Ortsbürgerkommission als Eigentümerin des Forsthauses

Im Mietbetrag sind inbegriffen:

- Benützung Forsthaus-Stube, Küche, WC
- Benützung Kücheneinrichtung, Geschirr und Essbesteck
- Wasserverbrauch
- Aussenplatz-Benützung

7.2. Nebenkosten

Als Nebenkosten gemäss Tarifblatt sind zu bezahlen:

- für Strom gemäss Zähler und aktuellem Tarif;
- für Holz mengenabhängig
- für Abfallbeseitigung nach Aufwand (Sackgebühren)
- Endreinigung nach Aufwand (sofern nicht durch den Mieter zufriedenstellend ausgeführt oder Reinigung durch Hauswart gebucht)

7.3. Entschädigung Hauswart

Die Entschädigung des Hauswartes beträgt Fr. 55.00.

7.4. Rechnungstellung

- a) Die Miete und die Entschädigung des Hauswartes werden mit der Reservationsbestätigung in Rechnung gestellt und sind innert 10 Tagen zu bezahlen.
- b) Die Nebenkosten sind bei Rückgabe des Lokals dem Hauswart in bar oder Twint zu bezahlen.

7.5. Annulation / Stornierung

Bei Nichtbeanspruchung einer Benützungsbewilligung wird folgender Anteil des Mietbetrages zurückerstattet:

zwischen der Reservationsbestätigung und 6 Monate vor dem Anlass	100%
weniger als 6 Monate bis 30 Tagen vor dem Anlass	50% der Miete, zzgl. Hauswartsentschädigung
weniger als 30 Tage vor dem Anlass	keine Rückerstattung

Sind die Kosten zum Zeitpunkt der Annulation noch nicht bezahlt, wird der entsprechende Anteil zur Zahlung fällig.

8. Hausordnung / Sorgfaltspflicht

- a) In die Benützungsbewilligung können für die Forsthausbenützung weitere Ordnungsvorschriften aufgenommen werden (z.B. Reinigungsregelung, Benützungszeiten, etc.).
- b) Zu den Räumen, dem Mobiliar und der KÜcheneinrichtung ist Sorge zu tragen. Räume, Mobiliar und Geschirr sind nach der Benützung durch den Bewilligungsinhaber zu reinigen und in Ordnung zu stellen oder der Hauswart ist vorgängig damit zu beauftragen.
- c) Es ist untersagt, Mobiliar im Freien zu gebrauchen. Festbankgarnituren für die Benützung im Freien können beim Hauswart angefragt werden.
- d) Dekorationen und Wegmarkierungen sind durch den Mieter zu entfernen.
- e) Die Anordnungen des Hauswartes sind zu befolgen.
- f) Benützern, deren Benehmen zu Klagen Anlass gab, kann die neuerliche Benützung verweigert werden.

9. Haftung

Die Benutzer haften solidarisch für alle verursachten Schäden. Die Ortsbürgergemeinde Hägglingen als Hauseigentümerin lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden ab, welche bei der Benützung des Forsthauses entstehen.

10. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Es ersetzt sämtliche vorangehenden Reglemente und ist auch auf bereits bestätigte Reservationen anwendbar.

GEMEINDERAT HÄGGLINGEN

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'F. Schaad'.

Franz Schaad, Gemeindeammann

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Lusser'.

Selina Lusser, Gemeindeschreiberin I